

**Satzung  
der Stadt Wadern über die Erhebung  
von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen  
gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)  
für das Saarland  
(Gehwegausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 691), wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Wadern vom 22. November 2001 folgende Satzung erlassen :

**§ 1 – Allgemeines –**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
  - von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen
  - von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO und Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigungerhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
  
- (2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

## **§ 2 – Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes –**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und Vermessung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
    - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen
    - b) der Rand- und Bordsteine
    - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - d) der unselbständigen Grünanlagen (Bepflanzungen)
    - e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
  4. die durch die Ausbaumaßnahmen bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen;
  5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
  - (4 a) Vor Entscheidung über das Ausbauprogramm ist eine Stellungnahme des zuständigen Orsrates einzuholen.
  - (4 b) Die betroffenen Bürger sind bei der Entscheidung über die Ausbauabsicht zu beteiligen.
- (5) Vor dem Ausbau einer Maßnahme ist ein Ausbauprogramm für die Erschließungsanlage vom Stadtrat zu beschließen. Die Beschlussvorlage für den Stadtrat muss eine Zusammenstellung aller Anregungen, Bedenken und Einwendungen von Bürgern und Ortsrat enthalten. Das Ausbauprogramm muss mindestens Art und Umfang des technischen Ausbaues enthalten.

### **§ 3 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand –**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbare Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt :

Straßenart	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Gehwege	je 2,00 m	60 %
b) Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 m	30 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50 % zu b) 30 %
2. Haupteerschließungsstraßen		
a) Gehwege	je 2,50 m	50 %
b) Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50 % zu b) 25 %
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Gehwege	je 2,50 m	50 %
b) Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50 % zu b) 25 %
4. Fußgängergeschäftsstrasse (Fußgängerzonen)	8,00 m	50 %
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		50 %
5. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO	je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	50 %
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		50 %
6. Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung	Je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	45 %
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		45 %
7. Selbständige Gehwege	2,50 m	60 %
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		60 %
8. Selbständige Geh- und Radwege - gemischt genutzt -	3,50 m	30 %
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		30 %
		4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze entsprechend.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. *Anliegerstraßen*

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. *Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr)*

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind.

3. *Hauptverkehrsstraßen (reine Durchgangsstraßen- bzw. Durchfahrtsstraßen)*

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. *Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)*

Verkehrsflächen, die trotz hinreichender Abmessung für Fahrverkehr aller Art durch Verbot ganz- oder zeitweilig gesperrt und dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist.

5. *Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen)*

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

6. *Verkehrsmischflächen (gemischt genutzte Straßen)*

Verkehrsräume ohne verkehrsberuhigende Baumaßnahmen sowie keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg (niveaugleicher Ausbau)

7. *Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- und Radwege*

Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(5) Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarländischen Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Stadtratsbeschlusses bedarf.

(7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat im Einzelfall etwas anders.

- (8) Werden Gehwege auf Anordnung der Stadt als Parkstreifen verwendet, so ist nur der Aufwand des über den Parkstreifen hinaus reichenden Teiles des Gehweges beitragsfähig.
- (9) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteiles verwandt.

## **§ 4 – Beitragsmaßstab –**

### **I.**

- (1) Der nach § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (römisch II) und Art (römisch III) berücksichtigt. Ist an einer Straße nur ein einseitiger Gehwegeausbau oder einseitig gemischt genutzter Geh- und Radweg vorgesehen oder nur einseitig ausgebaut, so ist der beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke beiderseits der Straße zu verteilen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der baulichen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
  2. für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze zur Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

### **II.**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt :
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

### **III.**

Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse) sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden (z.B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden) die in II. (1) Nrn. 1 – 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,35 zu erhöhen.

### **§ 5 – Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke –**

- (1) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z.B. Eckgrundstücken), die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, sind jeweils 50 vom Hundert des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu entrichten.

- (2) Die Bestimmung des Absatzes (1) gilt nicht für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Bei Grundstücken, die mit derselben Grundstücksseite an verschiedene Ausbauanlagen oder an Abschnitte von solchen angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an der abzurechnenden Ausbauanlage oder dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

### **§ 6 – Beitragspflicht –**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

### **§ 7 – Beitragspflichtige –**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer /-innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner /-innen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

### **§ 8 – Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung) –**

Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Ausbauanlage selbständig erhoben werden.

### **§ 9 – Vorauszahlung –**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## **§ 10 – Ablösung des Ausbaubeitrages –**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht auf Grund eines schriftlichen Vertrages abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11 – Fälligkeit –**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 – Inkrafttreten –**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt diese Satzung der Stadt Wadern über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 01. Januar 1990 außer Kraft.
- (3) Für Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Gehwegausbaubeitragssatzung begonnen wurden und bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht endgültig hergestellt sind, ist die Gehwegausbaubeitragssatzung anzuwenden.

Wadern, 22. November 2001

Der Bürgermeister :            Fredi Dewald

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.